

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843**

**Mathy, Karl**

**Mannheim, 1843**

V. Stockach

[urn:nbn:de:bsz:31-323354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323354)

## S t o c k a c h .

Stockach war die erste Stadt im Neckreise, welche die Vorarbeiten zu dem Feste begann. Der Vorstand des Bürger-Museums berief am 30. Juli eine Generalversammlung, welche einen provisorischen Ausschuss erwählte, der das Programm entwarf. Am 5. August fand eine Versammlung der Einwohner des Amtsbezirks statt, in welcher sowohl die Mitglieder des Ausschusses als die Anordnungen zur Feier endgültig bestimmt wurden.

Am Vorabend zog die Musik des Bürgermilitärs durch die Straßen, in denen eine fröhliche Menschenmenge wogte; auf der alten Neßenburg loderte ein Freudenfeuer hoch auf. Zugleich traf der Abgeordnete des Bezirkes, Dekan Kuenzler ein, welchen Mitglieder des Ausschusses in Ludwigshafen abgeholt hatten.

Morgens fünf Uhr kündigten 25 Böllerschüsse, Tagmarsch und Geläute aller Glocken, das Fest an. Bald füllten sich die Straßen mit Bewohnern der Umgegend; die aus den Gemeinden Siefßlingen, Eigeltingen, Drßingen und Renzingen zogen mit geschmückten Festwagen, mit Eichenlaub bekränzt, mit Gesang ein. Jeder Ankommende erhielt ein Exemplar der Verfassungsurkunde. Gegen 9 Uhr ordnete sich der Zug vor dem Rathhause, wo sich auch die Beamten einfanden. Das gegenüberstehende, schön verzierte Haus des Gemeinderaths Dandler hat über dem Portale einen Balkon, der zur Rednerbühne hergerichtet war. Von dort herab begrüßte der Präsident des Ausschusses, Rechtsanwalt Straub, die versammelte Menge, worauf der Sekretär, Buchdrucker Gulde, aus einem Prachteremplar, das ihm sechs Jungfrauen überreichten, die Titel II. und IV. der Verfassung vorlas.

Der Zug bewegte sich nun in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Hochamt mit Te Deum gehalten und von den an dem Festzuge theilnehmenden Sängern mit Chören begleitet wurde. Nach beendigtem Gottesdienste kehrte der Zug vor das Rathhaus zurück, wo die Sänger das Lied: „Freiheit, die ich meine“ vortrugen; nachher betrat Dekan Kuenzler den Balkon des Dandler'schen Hauses und hielt nachstehenden Vortrag:

„Hochgeehrte, liebe Freunde!

Heute vor 25 Jahren, — am 22. August 1818, — hat der Großherzog Karl von Baden, als damaliger Landesfürst, unserem Lande eine constitutionelle Verfassung, als Grund- und Hauptgesetz des Staates gegeben.

Als er im Jahr 1816 dem Volke wiederholt bekannt machte, daß er dieses thun wolle, so wünschte und hoffte er, daß sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen möchten; als er aber aus den Verhandlungen des Bundestages über diesen Gegenstand ersehen, daß sich der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen lasse, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung bilden dürfte, so sah er sich veranlaßt, die dem Volke gegebene Zusicherung im Jahre 1818 in Erfüllung zu setzen und hiebei seiner innern freien und festen Ueberzeugung zu folgen.

Er war unter den 34 Fürsten des deutschen Bundes der Siebente, welcher dasjenige erfüllte, was die deutsche Bundesakte vom 8ten Juni 1815, im Artikel 13, durch die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden“ allen deutschen Fürsten zur Pflicht gemacht hat. Und wenn wir die Verfassung, welche andere deutsche Länder früher als wir erhalten haben, mit der unserigen vergleichen und dabei finden, daß 5 davon sich hauptsächlich nur mit der Einrichtung und dem Wirkungskreise der Landstände befassen und zunächst nur Ständeordnungen sind, während unsere Verfassung die Grundbestimmungen unserer ganzen Staats- einrichtung und insbesondere die Grundbestimmungen der Rechte und Pflichten aller Staatsgenossen enthält, so war er sogar der zweite Deutsche Fürst, der eine constitutionelle Verfassung, im eigentlichen Sinne des Wortes, einführte.

Vor 25 Jahren schon hat er gethan, was in mehreren deutschen Ländern viele Jahre später erst geschehen ist, und was der größere Theil des deutschen Volkes bis zur gegenwärtigen Stunde noch nicht erhalten hat.

Mit der Verfassungsurkunde hat Großherzog Karl von Baden in unserem Lande den Grund gelegt und den Weg angebahnt zu einem Zustande, auf den das Volk überhaupt schon gerechten Anspruch zu machen und den es insbesondere in dem Befreiungskriege gegen die fremde Gewaltherrschaft mit den größten Anstrengungen und Aufopferungen, sogar mit seinem Blute und Leben erkaufte hatte, den es bei seiner mächtig voranschreitenden Bildung und bei dem Bewußtsein seiner Mündigkeit und Würdigkeit nicht mehr länger entbehren konnte und worin es seinen freieren Nachbarn nicht mehr länger zurückstehen durfte.

Die Verfassung war ein Bedürfniß, eine Forderung der Zeit, im Interesse des Volkes wie des Fürsten damals gleich nothwendig.

Von dieser Ansicht und Ueberzeugung ausgehend, erklärte sich Großherzog Karl in seiner Vorrede zur Verfassungsurkunde also: (Der Redner verliest die Eingangsworte.)

Diese Handlung des Großherzogs Karl von Baden ist die Ursache des Festtages, welcher heute in unserm ganzen Lande gefeiert wird; die Festlichkeiten, welche heute in allen Theilen des Landes stattfinden, gelten der Erinnerung an den 22. August des Jahres 1818; die Freude, welche heute das Herz jedes verständigen und

güldenfindenden Bürgers bewegt und mit lautem Jubel überall sich ausdrückt, gilt dem Besitze einer constitutionellen Verfassung.

Blicket auf, hochgeehrte, liebe Mitbürger! und sehet, der Himmel selbst freuet sich heute mit uns. Die Sonne, die uns in diesem Jahre nur selten ihr freundliches Angesicht zeigte, sie schaut heute vom heitern Himmel glänzend herab und begünstigt und erhöht durch ihre Gegenwart unsere Festfreude. Und wenn der Himmel sich über etwas freuet, so ist die Sache gewiß der Freude werth. Möge der Himmel auch seinen Segen dazu geben, daß unsere heutige Festfreude vollkommen und dauerhaft werde.

Hochgeehrte, liebe Mitbürger! Sie haben mich in der Eigenschaft als Ihr Abgeordneter zur Ständeverammlung mit dem Auftrage beehrt, die Festrede zu halten und in ihrem Namen die Freude auszusprechen, welche die Erinnerungen des heutigen Festtages in unser Aller Herzen hervorgerufen haben. — Sie haben mir damit einen abermaligen erfreulichen Beweis Ihres Vertrauens und der Uebereinstimmung unserer politischen Gefinnungen und Bestrebungen gegeben.

Schon der Gedanke: „wir haben eine Verfassung, ein Grund- und Hauptgesetz des Staates,“ muß das Herz jedes Bürgers mit Freude erfüllen. Der Bürger eines Verfassungsstaates nimmt da eine sichere und würdigere Stellung ein, als der Unterthan eines unumschränkten monarchischen Staates, welcher sich keines solchen durch ein Grundgesetz geregelten und gesicherten Zustandes zu erfreuen hat. In dem Verfassungsstaate steht ein Gesetz obenan und über Allen; im unumschränkt monarchischen Staate steht der Monarch oben und über Allen. In diesem Staate herrscht der Monarch unumschränkt und sein Wille ist Gesetz für seine Unterthanen, während er selbst unter keinem Gesetze steht und Niemanden verantwortlich ist; im Verfassungsstaate herrscht die Verfassung, das Grund- und Hauptgesetz des Staates, ihm sind alle Staatsgenossen, der Fürst, wie der Bürger unterworfen und verantwortlich. Während dort die ganze Staatseinrichtung und alle Verhältnisse der Unterthanen dem unumschränkten Willen des Monarchen anheingestellt sind, so sind hier die Rechte und Pflichten des Bürgers, wie die des Fürsten und überhaupt die ganze Staatseinrichtung durch ein Staatsgrundgesetz geregelt, welches der Fürst treu und gewissenhaft zu halten und lassen zu lassen eidlich versprechen muß. Der Bürger eines Verfassungsstaates ist also kein Unterthan eines unumschränkten Herrn; er hängt nicht von dem Willen eines unverantwortlichen Gewalthabers ab; seine Person und sein Eigenthum, seine Freiheit und seine Rechte sind nicht den wetterwendischen Launen eines nach Willkür herrschenden Menschen preisgegeben; er darf nicht, wie eine Sache, wie das Eigenthum eines Herrn behandelt werden, er hat nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, die unter demselben Schutze der Verfassung, wie die Rechte seines Fürsten stehen. Der Bürger eines Verfassungsstaates weiß, was er zu leisten, aber auch was er zu fordern hat; seine Stellung im Staate ist eine sichere und würdige Stellung.

Unsere heutige Festfreude gründet sich aber nicht nur auf den Gedanken, eine Verfassung zu haben, überhaupt, sondern der heutige Festtag erinnert uns noch insbesondere an unsere Verfassung, welche, wenn auch nicht gelängnet werden kann, daß sie noch manche Mängel hat, dennoch solche Bestimmungen enthält, welche unser Herz zur Freude stimmen. Die Titel II. und IV. der Verfassungsurkunde, welche von

den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener, von den besondern Zusicherungen und von der Wirksamkeit der Stände handeln, sind heute schon einmal von dieser Stelle herab vorgelesen worden; ich kann also jetzt von einer abermaligen Verlesung derselben Umgang nehmen, und es wird zu unserem Zwecke hinreichen, wenn ich nur daran erinnere.

Unsere Verfassung stellt das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Badener für Alle auf gleiche Weise unter ihren Schutz; sie sichert jedem Landeseinwohner den Genuß der ungestörten Gewissensfreiheit und des gleichen Schutzes in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung zu; sie verheißt Pressfreiheit; sie gestattet die Freiheit, wegzuziehen; sie schafft alle Vermögenskonfiskationen ab; Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung; sie erklärt alle Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben für ablosbar, sie spricht sich für die Unantastbarkeit des Eigenthums der Kirchen-, Schul- und Armenanstaltungen und der Dotationen der beiden Landesuniversitäten aus und will, daß die vom Staate gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit unverletzbar sein soll. Sie huldigt dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger in Ansehung ihrer staatsbürgerlichen und politischen Rechte und Pflichten sowohl, als in Ansehung des Rechtsschutzes. Sie erklärt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet, gleich seien; sie giebt den drei christlichen Religionsbekenner die gleichen politischen Rechte und allen Staatsbürgern, welche zu diesen Confessionen sich bekennen, gleiche Ansprüche zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern; sie verlangt, daß alle Badener ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten beitragen, und erklärt alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben für aufgehoben. Unterschied in der Geburt und der Religion soll keine Ausnahme von der Militärdienstpflicht begründen, nur allein die standesherrlichen Familien sollen nach Maßgabe der Bundesakte davon befreit sein. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen, selbst der Großherzogliche Fiscus ist mit seinen privatrechtlichen Streitigkeiten an diese Gerichte gewiesen; Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden; Niemand kann anders, als in gesetzlicher Form verhaftet werden; Niemand darf länger als zweimalvierundzwanzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Der Großherzog kann erkannte Strafen nur mildern oder ganz nachlassen, aber nicht scharfen; die Gerichte sollen unabhängig sein; die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener werden durch die Verfassung gewährleistet und die Großherzogl. Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich gemacht.

Hochgeehrte, liebe Mitbürger! Vergleichen Sie nun diese Bestimmungen unserer Verfassung mit den natürlichen Menschenrechten, mit dem, was jeder Mensch, der zum Bewußtsein seiner Würde und Bestimmung gelangt ist und seinen Werth fühlt, von der Staatsgesellschaft fordern muß. Freiheit, Gleichheit und Sicherheit heißen die Rechte, auf welche jeder Mensch von Natur aus gerechten Anspruch zu machen hat. Freiheit der Person und des Eigenthums,

Freiheit des Gewissens und der Gottesverehrung; Freiheit der Gedanken und Meinungsäußerungen und Freiheit in der Wahl seines Berufes und Wohnortes. Alles dieses nur in sofern gesetzlich beschränkt, als es der Schutz der Freiheit der übrigen Mitbürger nothwendig macht. Gleichheit der staatsbürgerlichen und politischen Rechte, gleiche Ansprüche auf den Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit, der Gedanken- und Meinungsäußerung, gleiche Ansprüche auf Staatsdienste, gleiche Ansprüche auf Rechtsschutz und gleiche Behandlung in Betreff der Leistungen und Pflichten gegen den Staat, endlich Sicherheit für Person, Eigenthum und Rechte. Das ist es, was jeder auf Gerechtigkeit gebaute Staat den Bürgern gewähren muß. Damit stimmen nun unsere Verfassungsgrundsätze in den wesentlichsten Punkten überein und wenn einzelne derselben z. B. Pressfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister, bis jetzt noch nicht ins Leben getreten sind, oder wenn bei andern z. B. Unabhängigkeit der Gerichte, diejenigen Einrichtungen noch nicht getroffen sind, welche zu ihrer volligen Verwirklichung nothwendig sind, so haben wir doch das verfassungsmäßige Recht, ihre Verwirklichung zu fordern und unserer Forderung durch Mittel, welche uns die Verfassung dazu an die Hand gibt, Nachdruck zu geben. Wenn auch zur Zeit überhaupt noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so hat uns die Verfassung in ihrer natürlichen und folgerichtigen Entwicklung das Mittel gegeben zur gesetzlichen Verbesserung unserer Zustände und zur endlichen vollständigen Erlangung aller natürlichen Menschenrechte für alle Staatsgenossen ohne Unterschied. Diese Vergleichung der Bestimmungen unserer Verfassung mit den natürlichen Menschenrechten gibt uns also ebenfalls gerechte Ursache, uns am heutigen Tage über unsere Verfassung zu freuen.

Wenn unsere Verfassung überdies noch solche Bestimmungen enthält, welche dem Volk das Recht der Mitwirkung bei der Ausübung der Staatsgewalt geben; wenn unsere Verfassung festsetzt, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auslage ausgeschrieben und erhoben werden darf, wenn sie ferner verlangt, daß dem Volke Rechenschaft gegeben werden müsse, sowohl darüber, wozu die geforderten Gelder verwendet werden wollen, als auch darüber, wozu die empfangenen Gelder verwendet worden sind, und daß diese Gelder zu keinem andern, als zu dem von den Ständen bewilligten Zwecke verwendet werden dürfen; wenn nach ihren ausdrücklichen Bestimmungen ohne Zustimmung der Stände kein Ansehen gültig gemacht und keine Domaine, kein Staatsgut veräußert werden darf; wenn in Beziehung auf die Gesetzgebung die Verfassungsurkunde zu allen neuen Landesgesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen sowohl, als zur Abänderung oder authentischen Erklärung der schon bestehenden Gesetze und insbesondere zu Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen der Verfassungs-urkunde die Zustimmung der Stände fordert; wenn sie endlich die Minister und sämtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich macht und den Ständen das Recht gibt, die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen, so gibt sie damit dem Volke das Mittel, seine Rechte gegen alle Angriffe und Gefährdungen zu schützen, dem Mißbrauche der Staatsgewalt zu begegnen, Schaden und Nachtheile vom Lande abzuwenden und den Nutzen und Vortheil desselben zu befördern und überhaupt dasselbe einem vollkommeneren Zustande entgegen

zu führen. Sie ertheilt damit dem Volke solche Rechte, welche dasselbe hoch über alle jene Völker stellen, welche auf die Gesetzgebung entweder keinen Einfluß oder nur den der Bitte und höchstens den der Mitberathung haben, die sich selbst gegen ihren Willen Gesetze geben und nehmen lassen müssen, wo den Herrscher nichts hindert, was immer für Verfügungen über die Personen, das Eigenthum und die Rechte seiner Unterthanen zu treffen, wo dem Volke weder Einsicht in, noch Rechenschaft über den Staatshaushalt gestattet wird, wo keine Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke besteht, wo, um es kurz, aber allgemein verständlich zu sagen, wo das Volk nur gehorchen und bezahlen darf.

Lassen wir uns, hochverehrte, liebe Mitbürger, nicht täuschen durch die Einwendung, daß auch in unumschränkt monarchischen Ländern eine gute Gesetzgebung und ein wohlgeordneter Staatshaushalt zu finden sei, daß dort für Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Unterthanen so vieles geschehe, als in constitutionellen Staaten, und daß überhaupt die dortigen Regierungen den besten Willen haben, das Wohl des Volkes zu befördern. Wenn wir dieses zugeben und darin den Beweis finden, daß man auch dort die Bedürfnisse und Forderungen der neuen Zeit anerkennt, so müssen wir doch dagegen bemerken, daß selbst in diesem Falle doch noch ein großer Unterschied zwischen unserm Zustande und jenem in unumschränkt monarchischen Staaten ist; was dort lediglich von dem freien Willen des Fürsten abhängt, das ist uns durch die Landesverfassung zugesichert, und was dort die Unterthanen als Gnade empfangen, das haben wir als Recht zu fordern.

Dieses Recht der Mitwirkung bei der Ausübung der Staatsgewalt, welches uns unsere Verfassung verleiht, ist für uns ein neuer und höchwichtiger Grund zur heutigen Festfreude.

Wir dürfen und sollen uns am heutigen Tage über die Früchte freuen, welche die Verfassung seit ihrer Einführung bis jetzt getragen hat. Wenn mancher Freund der Freiheit nicht ohne inniges Bedauern heute auch an die mannichfaltigen Hindernisse denkt, welche der Bervirklichung und Entwicklung der Verfassung im Wege standen und entgegengesetzt wurden, wenn er von der seit 25 Jahren bestehenden Verfassung mehrere und größere Früchte erwartet hat, so darf er nicht vergessen, daß in der Regel die Wirksamkeit jeder Verfassung immer mit der politischen Mündigkeit und Würdigkeit des Volkes gleichen Schritt hält. Wir wollen bei Allem, was wir noch vermessen, das Gute, das wir der Verfassung zu verdanken haben, nicht übersehen. Sie hat wirklich schon Früchte, sehr erfreuliche Früchte getragen. Ich erinnere vor allem Andern an das Gemeindegesetz, wodurch den Gemeinden nicht nur die gebührende Selbstständigkeit und Freiheit, sondern auch das vorzüglichste Mittel zur Bedung und Entwicklung des constitutionellen Geistes in den Bürgern, und zur festesten und wirksamsten Grundlage eines constitutionellen Staatslebens gegeben wurde. Ich erinnere noch an die Gesetze, wodurch die alten Grundlasten und Dienstpflichten z. B. die Zehntlasten und Frohpflichten und andere alte Abgaben, entweder wirklich schon aufgehoben oder deren Aufhebung eingeleitet wurde. Ich erinnere auch an die Ordnung in unserm Staatshaushalt und an die öffentliche Rechenschaft, die darüber abgelegt wird, und verweise Sie, da eine vollständige Aufzählung der Gesetze und Einrichtungen hier zu weitläufig wäre, überdies noch an unsere Staats- und Regierungsblätter, woraus Sie sich von Allem dem, was seit der Einführung der Verfassung durch dieselbe Gutes geschehen ist, vollständig unterrichten können.

Das, was geschehen ist, gewährt jedenfalls uns Allen die Ueberzeugung, daß unsere Verfassung, zumal wenn sie in ihrem ganzen Umfange eine Wahrheit geworden ist, und von jedem Staatsgenossen aufrichtig geliebt und heilig gehalten wird, eine reiche Quelle des Segens für unser Vaterland ist, und daß uns der Gedanke an ihren Besitz mit wahrer und großer Freude erfüllen muß.

Wenn wir also am heutigen Tage, der uns an unsern Verfassungszustand, an unsere kostbaren verfassungsmäßigen Rechte und an die segensreichen Früchte der Verfassung erinnert, ein Freudenfest feiern, so haben wir dazu die wohlbegründete gerechte Ursache.

Unsere Festfreude soll aber vollkommen und dauerhaft sein. Daß sie dieses werde, dazu können und müssen vorzugsweise wir, hochverehrte, liebe Mitbürger das Nöthige thun.

Vor allem ist die Bekanntschaft mit der Verfassung nothwendig. Jeder Bürger muß die Verfassung in allen ihren Bestandtheilen und Bestimmungen kennen; er muß insbesondere wissen, welches seine verfassungsmäßigen Pflichten und Rechte sind. Wer seine Rechte nicht kennt, der hat keine Rechte; er ist mit seinen ihm unbekanntem Rechten lediglich der Willkühr Anderer überlassen. Die Verfassung muß also ein allgemeines Lesebuch für das ganze Volk sein; in jeder Haushaltung muß man dieses Buch finden können; Väter und Mütter müssen ihre Kinder schon damit bekannt machen; kurz die Kenntniß der Verfassung muß mit jedem Staatsgenossen aufwachsen, und ihn in allen bürgerlichen Lebensverhältnissen begleiten. Je mehr wir sie kennen, je inniger wir mit ihr vertraut werden, desto mehr wird sie unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, desto lebhafteren Antheil werden wir an ihr nehmen und desto kräftiger überall für sie auftreten, wo es gilt, sie ins Leben einzuführen, oder sie zu schützen und zu sichern. Und wo in einem Volke eine solche Bekanntschaft mit der Landesverfassung vorhanden ist, da kann man in schlimmen Zeiten wohl den geschriebenen Buchstaben der Verfassung vertilgen, nimmer aber die Verfassung selbst, welche in das Gedächtniß jedes Bürgers eingeprägt ist, und als mündliche Uebersieferung von den Vätern auf die Söhne übergeht.

Mit dieser Bekanntschaft mit der Verfassung muß nothwendig auch die Bekanntschaft mit Allem, was mit der Verfassung zusammenhängt, verbunden werden. In einem Verfassungsstaate nimmt jeder Bürger Antheil an Allem, was im Staate vorgeht, besonders aber an den Verhandlungen der Ständeversammlungen. Er nimmt Kenntniß von allen Gesetzen und Verordnungen und von allen Einrichtungen, die im Staate getroffen werden, und es gehört zu sein Vergnügen in freien Stunden sich mit seinen Mitbürgern darüber zu besprechen.

Wenn unsere Festfreude vollkommen und dauerhaft werden soll, so müssen wir ferner die Rechte, welche uns die Verfassung gibt, auch ausüben und auf keinerlei Weise uns den Pflichten zu entziehen suchen, welche daraus für uns hervorgehen. Wer Rechte hat und sie nicht ausübt, der läuft Gefahr, sie zu verlieren; darum muß, wer seine Rechte bewahren will, wenn auch kein anderer Grund ihn zur Ausübung derselben veranlaßt, sie schon deswegen ausüben. Wir müssen aber nicht nur diejenigen Rechte ausüben, welche unmittelbar unser persönliches Interesse berühren, sondern auch und noch vielmehr jene Rechte, welche das Interesse der ganzen Staatsgesellschaft betreffen. Gegen diese Rechte gleichgültig sein, weil sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit unseren persönlichen Interessen stehen, wäre das Gefährlichste, was der Bürger thun könnte. Das



persönliche Interesse jedes Einzelnen hängt vom Interesse der Gesamtheit ab. Darum müssen im Staatsleben, Alle für Einen, und Jeder für Alle stehen; wer dieses nicht thut und gegen das allgemeine Interesse gleichgültig ist, der setzt dadurch auch sein persönliches Interesse der Gefahr aus. Nichts hat von jeher dem Bürger mehr geschadet, als die Gleichgültigkeit gegen die Rechte, welche das Interesse der ganzen Staatsgesellschaft betreffen.

Unter diese Rechte gehören besonders jene, welche zur Aufrechterhaltung und Beschirmung der Verfassung und zur Beförderung und Befestigung des constitutionellen Lebens dienen. Das Wahlrecht und das Petitionsrecht, welche verfassungsmäßig jedem Bürger unseres Landes zustehen, sind solche Rechte. Ihre fleißige, selbstständige und verständige Ausübung ist besonders nothwendig, wenn unsere Festfreude vollkommen und dauerhaft sein soll. Die wichtigsten Volksrechte werden in unserm Lande von der Ständeversammlung ausgeübt. Jeder Bezirk des Landes sendet seine Abgeordneten in dieselbe. Die Abgeordneten werden von den Wahlmännern und diese von den Urwählern, d. i. von sämtlichen Staatsbürgern erwählt. Von den Urwählern geht also die Wahl aus, und von ihnen hängt die Wahl der Wahlmänner und durch diese die Wahl der Abgeordneten, und somit die Zusammensetzung der Ständeversammlung ab. Wählen sie verfassungstreue, einsichtsvolle und gutgesinnte Wahlmänner, so werden diese auch verfassungstreue, einwärtsvolle und gutgesinnte Abgeordnete wählen, und es wird eine gute Ständeversammlung zu Stande kommen. Das Wahlrecht der Urwähler ist somit ein wichtiges und folgereiches Recht. Der Großherzog Ludwig von Baden, unser voriger Landesfürst, der die erste Ständeversammlung zusammenberufen, und die Wahlen dazu angeordnet hat, bezeichnet in dem Erlass vom 23. Dezember 1818, womit er die Wahlordnung bekannt machen ließ, das Wahlrecht als dasjenige Recht, durch dessen Ausübung der Bürger das Zeugniß seiner Reife für eine repräsentative Verfassung ableat, und verlangt als Beweis der guten Ausübung desselben rege Theilnahme an den Wahlhandlungen von Seiten der Staatsbürger, die dabei mitzuwirken berufen sind, würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug, und eine verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind. Wo die Wähler dieser Forderung entsprechen, da kann allerdings nur eine gute Wahl zu Stande kommen. Wenn aber die Wähler, Urwähler sowohl, als Wahlmänner und besonders die Letztern bei dem Wahlgeschäfte nicht von dem Gedanken ausgehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen einen verfassungstreuen und freimüthigen Mann zu wählen, sondern dasselbe entweder mit Gleichgültigkeit behandeln, oder dabei allerlei andere Rücksichten haben, und sich durch die Erwartung persönlicher oder örtlicher Vortheile, oder durch die Furcht vor solchen Nachtheilen, durch Versprechungen und Drohungen bestimmen lassen, so wird die Folge davon sein, daß Männer als Abgeordnete in die Ständeversammlung kommen werden, welche entweder keine Freunde der Verfassung sind, oder welche wegen ihrer abhängigen und unselbstständigen Stellung ihrer Ueberzeugung nicht folgen dürfen, oder welche nicht des Landes Wohl und Bestes, sondern nur Privatvortheile suchen, oder welche endlich so wenig Verstand und Willenskraft haben, daß sie leicht zu Allem mißbraucht werden können. Und wenn sodann eine solche Ständeversammlung nicht der Erwartung

des Volkes entspricht, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes nicht von ihr geschützt werden, wenn sie sogar verfassungswidrige Maßregeln begünstigt und unterstützt, wenn durch sie das allgemeine Wohl und Beste des Landes nicht nur nicht befördert wird, sondern durch sie sogar Noth leiden muß, so ist dieses die Folge von einer schlechten Ausübung des Wahlrechts. Solche Wähler sind es nicht werth, eine Verfassung zu haben, und ein solches Volk darf sich auch über das Unrecht, das ihm widerfährt, nicht beklagen, weil es dasselbe durch Vernachlässigung und Mißbrauch seines Wahlrechts selbst verschuldet hat.

Das Petitionsrecht, welches die Verfassung dem Bürger einräumt, und an dessen voller Ausübung, einzeln oder mit andern Mitbürgern verbunden, ihn Niemand ohne Verfassungsverletzung hindern darf, dieses ist das verfassungsmäßige Mittel, wodurch er seine Ansichten, Wünsche und Beschwerden, und zwar nicht nur in persönlichen Angelegenheiten und im Interesse von einzelnen Orten und Bezirken, sondern auch in Sachen, die das ganze Land betreffen, an die Ständeversammlung bringen kann. Durch die Ausübung dieses Rechts tritt das Volk mit der Ständeversammlung in Verbindung. Dadurch wird die Ständeversammlung mit den Wünschen und Beschwerden des Landes und mit der öffentlichen Meinung bekannt gemacht, und darin finden auch ihre zeit und sachgemäßen Anträge die eigentliche und nachdrücklichste Unterstützung.

Das Wahlrecht und das Petitionsrecht sind wichtige und erfolgreiche und darum sehr kostbare Rechte. Durch die fleißige, selbständige und verständige Ausübung derselben kann jeder Bürger seine warme und gewissenhafte Theilnahme an der Verfassung bekräftigen und betheiligen und dadurch das Meiste dazu beitragen, daß unsere Festfreude vollkommen und dauerhaft werde.

Die Festfreude wird aber alsdann erst recht vollkommen und dauerhaft sein, wenn wir für unsere Verfassung jene Sicherheit vollständig erhalten haben werden, welche zur Verwirklichung, Aufrechterhaltung und folgerichtigen Ausbildung derselben unter allen Verhältnissen genügend ist. Die Mittel, welche uns diese Sicherheit geben sollen, sind: die Beschwörung der Verfassungsurkunde durch den Landesfürsten, womit er feierlich verspricht, die Verfassung treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen; die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden; das Recht, dieselben wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen, und der constitutionelle Geist des Volkes.

Wenn das Volk einmal recht weiß, was eine Verfassung und was constitutionelles Leben ist, weil es die Wohlthaten einer guten Verfassung erfahren und den Werth eines verfassungsmäßigen Zustandes schätzen gelernt hat, wenn es einmal diesen Zustand und die Verfassung, welcher es diesen Zustand zu verdanken hat, lieb gewonnen hat, und wenn es ihm zum Bedürfnis geworden ist, sich mit der Verfassung und mit Allem, was damit zusammenhängt, recht vertraut zu machen und an Allem, was die Verfassung und das constitutionelle Leben betrifft, warmen und thätigen Antheil zu nehmen, wenn es sich einmal in die Verfassung recht hineingelebt hat, wenn die Grundsätze des constitutionellen Lebens in seinem Herzen Wurzel geschlagen haben, bei ihm in Fleisch und Blut übergegangen sind, und sich durch Gesinnung und Handlungen in allen Lebensver-

hältnissen äußern, wenn es einmal zum Selbstbewußtsein gelangt ist, und sich als Volk, und zwar als das Volk eines Verfassungsstaates mit seinen Rechten und mit seiner Macht zu fühlen angefangen hat, das nur seines Willens bedarf, um dieselben geltend zu machen; dann hat der constitutionelle Geist das Volk durchdrungen, und mit diesem ist auch das Mittel vorhanden, welches für alle schlimme Wechselfälle des Staatslebens zureicht, um die Verfassung vollständig sicher zu stellen.

Wenn Sie, hochgeehrte, liebe Mitbürger! die Verfassung, diesen kostbaren Schatz, der Ihr Stolz und Ihre Freude ist, bewahren und schützen, und dadurch Ihre heutige Festfreude vollkommen und dauerhaft machen wollen, so ergreifen Sie dieses vollständig genügende Mittel. Der Weg zur Erwerbung desselben ist geistige und sittliche Bildung, welche jedem Bürger Einsicht und Kraft, und besonders den so nöthigen Gemeingeist gibt, vor dem Eigenliebe, Eigennuz und Gleichgültigkeit gegen das allgemeine Beste, diese Hauptfeinde des constitutionellen Lebens, nicht bestehen können.

Wenn wir nun die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wir unsere heutige Festfreude auch vollkommen und dauerhaft machen können, so gibt uns dieses einen neuen Grund zur Freude. Freuen wir uns also, hochgeehrte, liebe Mitbürger! des Besizes einer Verfassung, freuen wir uns der Verfassung, welche unsere anerkanntesten natürlichen Menschenrechte anerkennt, freuen wir uns des bessern Zustandes, den sie für uns herbeigeführt hat, freuen wir uns der Mittel und Wege, die sie uns zur Bervollkommnung und Befestigung dieses Zustandes gegeben hat, freuen wir uns am heutigen Tage, dem wir diese Erinnerungen zu verdanken haben; er ist der Geburtstag unserer Verfassung, der Geburtstag unseres constitutionellen Lebens, der Geburtstag unseres Bürgerthums. Die Verfassung, die uns aus dem Zustande der Willkürherrschaft in einen geregelten Rechtszustand versetzt hat, und uns und unser Eigenthum und alle unsere Rechte schützt und schirmt, sie ist die Burg, in welche wir vor 25 Jahren unter der Anführung des Großherzogs Karl von Baden eingezogen sind, welche uns zu Bürgern und stark gemacht hat zur siegreichen Vertheidigung derselben.

Möge der Segen des Himmels, der heute so sichtbar freundlich auf sie herabschaut, fortan über ihr ruhen, daß sie unerschütterlich feststehen, und zum allgemeinen Wohl und Besten des ganzen Landes immer mehr gedeihen möge. Dieses ist unser aller herzlichster Wunsch; darum werden Sie, hochgeehrte, liebe Mitbürger! mit Herz und Mund einstimmen, wenn ich rufe: „Unsere Verfassung hoch!“

Tausendstimmiges Hoch auf das Gedeihen der Verfassung folgte diesem klar, kräftig und eindringlich gesprochenen Vortrage. — Der Zug begab sich nun in das Badwirthshaus außerhalb der Stadt, wo sich gegen 300 Gäste zum Festmahle versammelten. Musik und Gesang verherrlichten das Fest, und eine Reihe von Toasten, von einer befränzten Rednerbühne herab ausgebracht, bekundete den ächt constitutionellen, freisinnigen Geist der Versammlung.